

## **Newsletter Betreuung 01/17 – Januar 2017**

Hier der aktuelle Newsletter Betreuung 01/17 - Januar 2017 als pdf-Datei:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1\\_17.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_17.pdf)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
zum Start des Jahres 2017 hier wieder Ihr Newsletter Betreuung.

Zuvor möchten wir wieder eine häufig gestellte Frage beantworten und einen Tipp geben:

1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne an Ihren Verteiler weiter senden.

2. **Diesen Newsletter können Sie kaum an einem Tag für sich auswerten.**

**Tipp:** Lesen Sie das Inhaltsverzeichnis, um einen Überblick zu erhalten und speichern Sie sich die pdf-Version auf Ihrem Desktop und bearbeiten Sie ihn dann, wenn Sie Lust und Zeit dazu haben. Viel Erfolg!

### **INHALT:**

	<b>Seite</b>
1. Erneut weniger Betreuungsverfahren. Aber: Kosten weiter steigend!	2
2. Lehrgangstarts in Stuttgart und Münster	2
3. Erhöhung der Betreuervergütung noch 2017 um 15 %? Aber: Widerstand der Länder!	3
4. Kündigungen auch per E-Mail möglich	4
5. LG Hamburg: Betreuerbericht muss genaue Angaben zu den persönlichen Kontakten enthalten	4
6. Zwangsverrentung mit 63 wieder abgeschafft	5
7. LG Neuruppin: Onlinebanking - Rechnungslegung mit Onlineauszügen kann zulässig sein	5
8. Gesetzesänderungen 2017 (schneller Überblick)	5
9. Wohnungssuche durch Betreuer?	5
10. BGH: Wohnungskündigung wegen unpünktlichem Jobcenter gerechtfertigt	6
11. BGH: Wohnungsmiete darf später gezahlt werden – Überweisung maßgeblich	6
12. Neue Lehrgänge und Seminare	6
13. Herausgabe von Unterlagen über ärztliche Behandlungen an Betreuer	7
14. BGH: Dauervergütungsanträge unzulässig	7
15. LG Hildesheim: Postfach oder Privat- bzw. Büroanschrift? Privatsphäre der Betreuer/innen	8
16. BVerfG: Einkommensberücksichtigung eines Familienangehörigen bei Grundsicherungsgewährung	8
17. Handwerkszeug des Betreuers: Die BetreuungApp	8
18. Betreuungsrechtsreform: Partner bekommen mehr Macht	8
19. Keine Betreuungsbeschlussvorlage bei der Bank notwendig	8
20. BGH: Vergütung für nach dem Tod erbrachte Betreuungstätigkeiten	9
21. FG Baden-Württemberg: Pflege durch polnische Hilfskräfte steuerlich absetzbar	10
22. BVerfG und Referentenentwurf: Zwangsbehandlung ohne geschlossene Unterbringung	10
23. Entlassmanagement durch das Krankenhaus	11
24. BGH: Ehegattenunterhaltsbedarf bei stationärer Pflege	11
25. Weiterbildung: Bis zu 1.500 Euro sparen	12
26. Bundesteilhabegesetz	12
27. Pflegegrade statt Pflegestufen	13
28. Termine	13
Impressum	14

## **1. Erneut weniger Betreuungsverfahren! Aber: Kosten weiter steigend!**

Bereits im dritten Jahr in Folge ist auch im Jahr 2015 die Zahl der Betreuungsverfahren zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 %. Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede, je nach Bundesland. Aus den von Horst Deinert aufbereiteten Zahlen von 2015 ersichtlich: Immer weniger Familienangehörige (2014: 51,42 %, 2015: 49,72 %) übernehmen Betreuungen. Ausgleichen müssen das weiter die ungenügend vergüteten Berufsbetreuer/innen (2014: 36,33 %, 2015: 37,73 %) und die ebenso unzureichend geförderten Betreuungsvereine (2014: 6,47 %, 2015: 6,65 %). Dadurch sind die Ausgaben der Staatskasse um 6,5 % gestiegen.

Die Zahl der Vorsorgevollmachten ist stark gestiegen. Allein im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer sind nunmehr über 3.320.000 Vorsorgevollmachten registriert (Stand: 30.09.2016). Im Jahr 2015 ergaben gerichtliche Anfragen beim zentralen Vorsorgeregister in 18.260 Fällen das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht (2005: 2.542).

Hier finden Sie die die Betreuungszahlen 2014 - 2015:

(Ausgewertet und grafisch aufbereitet von Horst Deinert - Stand 01.01.2017)

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Stat15.pdf>

## **2. Lehrgangstarts in Stuttgart und Münster**

Unsere Weiterbildungslehrgänge starten im ersten Halbjahr 2017 wieder in Stuttgart und Münster. Sie können auch aus unserem umfangreichen Angebot von über 50 Einzelseminaren wählen:

**Zum Seminar- und Lehrgangsangebot 2017 (wird ständig ergänzt):**

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote\\_liste.php?s\\_jahr=2017](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote_liste.php?s_jahr=2017)

**Zertifikatslehrgänge:**

**Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde“ 01/17**

1 Modul (3 Tage) in Münster

30.01. - 01.02.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1160](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1160)

**Zertifikatslehrgang „Berufsbetreuer/in“ 01/17**

5 Module (22 Tage - 200 Stunden) in Münster

Beginn: 06.02.2017 - Prüfung: 23.06.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1186](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1186)

**Zertifikatslehrgang „Betreuungsassistent/in“ 01/17**

4 Module (14 Tage - 130 Stunden) in Münster:

Beginn: 07.02.2017 - Prüfung: 24.05.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1189](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1189)

**Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in“ 01/17**

1 Modul (5 Tage) in Stuttgart:

13.02. - 17.02.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1206](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1206)

**Zertifikatslehrgang „Berufsbetreuer/in“ 02/17**

5 Module (22 Tage - 200 Stunden) in Stuttgart:

Beginn: 20.02.2017 - Prüfung: 09.06.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1190](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1190)

### **Zertifikatslehrgang „Betreuungsassistent/in" 02/17**

4 Module (14 Tage - 130 Stunden) in Stuttgart:

Beginn: 21.02.2017 - Prüfung: 17.05.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1191](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1191)

### **Zertifikatslehrgang „Fachkraft in der Betreuungsbehörde" 01/17**

3 Module (8 Tage) in Münster

01.03. - 02.03.2017

15.05. - 17.05.2017

10.07. - 12.07.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1212](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1212)

### **Zertifikatslehrgang „Nachlasspfleger/in" 01/17**

2 Module (8 Tage) in Münster

13.03. - 16.03.2017

29.05. - 01.06.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1215](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1215)

### **Zertifikatslehrgang „Verfahrenspfleger/in" 02/17**

1 Modul (5 Tage) in Münster

27.03. - 31.03.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1207](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1207)

### **Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde" 02/17**

1 Modul (3 Tage) in Münster

10.07. - 12.07.2017

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1256](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1256)

### **NEU! In Vorbereitung für 2018:**

#### **„Zertifikatslehrgang Testamentsvollstrecker/in" 01/18**

1 Modul (3,5 Tage) in Münster

20.11. - 23.11.2018

Mehr Informationen und Anmeldung hier:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)

### **3. Erhöhung der Betreuervergütung noch 2017 um 15 %? Aber: Widerstand der Länder!**

Der derzeitige „Fahrplan“ für die Betreuungsrechtsreform: Seit Ende November 2016 liegen die Teilergebnisse zur Betreuervergütung der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung vor. Der Beirat hat sich am 15. Dezember damit beschäftigt. Die Beiratsmitglieder hatten dann 14 Tage Zeit zu einer Stellungnahme. Danach, wenn festgestellt werden sollte, dass die derzeitige Vergütung der Berufsbetreuer/innen nicht ausreichend sei, könnte es noch 2017 (also vor der Bundestagswahl) zu einer gesetzlichen Anpassung der Betreuervergütung kommen. Dies gab Frau Annette Schnellenbach, Referatsleiterin Betreuungsrecht im BMJV, bekannt. Allerdings, so Schnellenbach, haben einige Bundesländer dem Justizministerium signalisiert, dass sie strikt gegen eine Anhebung der Vergütung sind.

Jetzt wurde durch das BMJV bekannt gegeben, dass die angekündigte Veröffentlichung des 2. Zwischenberichts der Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, die unmittelbar nach Abnahme der Forschungsergebnisse des

Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) erfolgen sollte, sich verzögert. Der „Abstimmungsprozess“ sei noch nicht abgeschlossen. Einige Bundesländer bezweifeln das Ergebnis der Untersuchung.

Ob noch vor der Bundestagswahl das anhaltende „Sterben der Betreuungsvereine“ gestoppt und die Forderungen des Kasseler Forums nach einer sofortigen vernünftigen finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine und Berufsbetreuer/innen durch die Preissteigerungsrate notwendige Erhöhung der Stundenpauschale um ca. 20 % und der Stundenumfang auf fünf Stunden je Betreuten umgesetzt werden kann, ist daher fraglich.

Aktuell haben jetzt die die beiden Bundestagsfraktionen der Regierungsparteien in ihren Presseerklärungen verlautbart, dass sie noch in diesem Jahr in Abstimmung mit dem Bundesminister Heiko Maas die Betreuervergütung erhöhen wollen.

Die SPD-Fraktion will sich dafür einsetzen, dass „diese überfällige Vergütungserhöhung noch in dieser Legislaturperiode um 15 Prozent beschlossen wird.“

Siehe Presseerklärung der SPD-Bundestagsfraktion:

<http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/15-prozent-mehr-verguetung-berufsbetreuer>

Die CDU/CSU-Fraktion will zur „Verbesserung der Vergütung für rechtliche Betreuungen“ den „Gesetzentwurf ... zügig in das parlamentarische Verfahren“ einbringen und bezieht sich dabei hauptsächlich auf die Betreuungsvereine.

Siehe Presseerklärung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

<https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/ja-zur-verbesserung-der-verguetung-fuer-rechtliche-betreuungen>

Eine Erhöhung um 15 Prozent würde einen Stundensatz von 50,60 € bzw. 38,50 € bzw. 31,00 € - je nach Vergütungsstufe, ergeben. Da die Bundesländer die Vergütung bezahlen müssen, muss das Gesetz den Bundesrat passieren und die Länder müssen zustimmen. Allerdings ist der Widerstand vor allem aus CDU/CSU-geführten Bundesländern nicht unerheblich. Diese wollen, wenn überhaupt, lediglich eine „moderate“ Vergütungserhöhung mittragen: Unter 50,00 € in der höchsten Vergütungsstufe.

Nach wie vor wird es also für Berufsbetreuer/innen besonders notwendig sein, effektiv und effizient zu arbeiten. Die Fachlichkeit und Methodik dazu vermitteln wir seit 1999 als Schwerpunkt in unseren Lehrgängen und Seminaren:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de>

#### **4. Kündigungen auch per E-Mail möglich**

Für Verträge, die ab dem 1. Oktober 2016 geschlossen worden sind, wurden die Rechte der Verbraucher gestärkt: Die meisten Verträge, welche nach diesem Stichtag abgeschlossen wurden, können jetzt per E-Mail, Fax oder SMS gekündigt werden.

Verträge mit Stromversorgern, Mobilfunkanbietern usw. sind zwar schnell geschlossen, deren Kündigung war aber mit sehr viel Aufwand verbunden. Die Anbieter bestanden meist auf die Schriftform der Kündigung: auf einen Brief mit Unterschrift. Für Verträge ab dem 1. Oktober 2016 hat der Gesetzgeber die Rechte der Verbraucher gestärkt: Die meisten Verträge nach diesem Stichtag können nunmehr per E-Mail, Fax oder sogar SMS gekündigt werden. Anders lautende Klauseln in den Verträgen sind aufgrund dieser neuen Rechtslage unwirksam. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben weiterhin Arbeitsverträge, Mietverträge oder notariell beurkundete Verträge.

Hier finden Sie die Informationen der Verbraucherzentrale dazu:

<http://www.verbraucherzentrale.de/vertrag-per-e-mail-kuendigen>

#### **5. LG Hamburg: Betreuerbericht muss genaue Angaben zu den persönlichen Kontakten enthalten**

Das Landgericht Hamburg hat beschlossen, dass im Betreuerbericht über „Anzahl, Ort und Zeitpunkt sowie Dauer der persönlichen Kontakte des Betreuers mit dem Betreuten Auskunft erteilt“ werden soll.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 02.02.2016 Az.: 309 T 270/15:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGHHBericht.pdf>

Hamburger Mustergliederung zur Berichterstattung von Berufsbetreuern gegenüber dem Betreuungsgericht:

<http://www.hamburg.de/contentblob/524222/8992bc884d9e39ac357c74a8b490c360/data/musterbericht.doc>

## **6. Zwangsverrentung mit 63 wieder abgeschafft**

Wir hatten Ihnen hier berichtet, dass das Bundessozialgericht (BSG) entschieden hat: „Hartz-IV-Empfänger dürfen vom Jobcenter mit Vollendung des 63. Lebensjahres zwangsverrentet werden.

Damit müssen diese hinnehmen, weniger Geld zu erhalten.“

Nun hat das Bundesministerium für Arbeit (BMAS) die „Zwangsverrentung“ per Verordnung wieder abgeschafft. Die Jobcenter sollen nicht mehr auf vorgezogene Altersrente verweisen, wenn Bedürftigkeit droht. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Erwerbsfähige) werden danach nicht mehr zum Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen verpflichtet, wenn die Höhe dieser Rente zur Bedürftigkeit, also zum Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter führen würde.

Hier die Pressemitteilung des Ministeriums:

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/bmas-verordnung-schafft-zwangsverrentung-ab.html>

## **7. LG Neuruppin: Onlinebanking - Rechnungslegung mit Onlineauszügen kann zulässig sein**

„Das Gericht (hat) keine Pflicht, die Beibringung der Originalkontoauszüge anzuordnen.“

„Damit wird die an sich im Rahmen des Ermessens liegende Maßnahme der Anforderung der Originalkontoauszüge hier unzulässig. Einerseits liegen keine Anhaltspunkte für ein manipulatives Vorgehen des Beschwerdeführers vor und andererseits gebietet die Maßnahme - aufgrund der o.g. Erklärung des Betroffenen gegenüber dem Beschwerdeführer - zusätzlich an dem Schutzinteresse des Betroffenen. Unter diesen Umständen hat das Gericht keine Pflicht, die Beibringung der Originalkontoauszüge anzuordnen.“

Beschluss LG Neuruppin 5T80/16 vom 20.09.2016:

[www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGNeur.pdf](http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/LGNeur.pdf)

## **8. Gesetzesänderungen 2017 (schneller Überblick)**

Die Regierung war fleißig: Das Jahr 2017 bringt viele gesetzliche Änderungen mit sich. Mehr Geld gibt es für Familien, Hartz-IV-Bezieher und Arbeitnehmer, die den Mindestlohn erhalten. Auch viele Pflegebedürftige dürften von der Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade profitieren.

Für diejenigen, die nicht so viel lesen möchten, gibt es hier eine tabellarische Übersicht:

<http://www.rechtsindex.de/recht-urteile/5818-gesetzesänderungen-neue-gesetze-ab-2017>

Ebenfalls für schnelle Leser:

[https://www.anwalt.de/rechtstipps/die-wichtigsten-gesetzesänderungen\\_096714.html?pid=26](https://www.anwalt.de/rechtstipps/die-wichtigsten-gesetzesänderungen_096714.html?pid=26)

## **9. Wohnungssuche durch Betreuer?**

Immer wieder werden Betreuer gebeten, sich um Wohnraum für ihre Betreuten zu „kümmern“. Jedoch gilt auch hier die Rechtsfürsorge des Betreuers und nicht die tatsächliche (soziale) Fürsorge. Wer ist tatsächlich für die Wohnungshilfe zuständig? Was ist Wohnungshilfe?

Diese Fragen werden Ihnen hier beantwortet:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Wohnraumbeschaffung.pdf>

## **10. BGH: Wohnungskündigung wegen unpünktlichem Jobcenter gerechtfertigt**

Unpünktliche Mietzahlungen durch Jobcenter können fristlose Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigen. Fristlose Kündigung erfordert nicht Verschulden des Mieters an Zahlungsverzug.

Das Urteil:

Bundesgerichtshof, 29.06.2016, Az.: VIII ZR 173/15):

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=75391&pos=0&anz=1>

**Unsere Seminarangebote zum Thema:**

**Haus- und Grundbesitz, Wohnung, Aufenthaltsbestimmungsrecht:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/H.pdf>

**Mietrecht (nicht nur) für Betreuer:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/MR.pdf>

### **11. BGH: Wohnungsmiete darf später gezahlt werden – Überweisung maßgeblich**

Gemäß § 556b Abs. 1 BGB, der bestimmt, dass die Miete zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag der vereinbarten Zeitabschnitte zu entrichten ist, kommt es für die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung im Überweisungsverkehr nicht darauf an, dass die Miete bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Es genügt, dass der Mieter – bei ausreichend gedecktem Konto – seinem Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts erteilt. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Wohnraummietvertrages, der bestimmt, dass die laufende Miete monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats auf das Konto des Vermieters zu zahlen ist, ist die Klausel "Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Aus mehrfach verspäteter Mietzahlung kann der Mieter keine Rechte herleiten; vielmehr kann dies im Einzelfall ein Grund für eine Kündigung des Mietverhältnisses sein." gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung das Risiko einer durch Zahlungsdienstleister verursachten Verzögerung des Zahlungsvorgangs entgegen der gesetzlichen Regelung dem Mieter auferlegt.

BGH, Urteil vom 5. 10. 2016, Az.: VIII ZR 222/15:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76934&pos=0&anz=1>

### **12. Neue Lehrgänge und Seminare**

Wir haben in den letzten zwei Jahren unserer Seminar- und Lehrgangsangebot in Stuttgart und Münster für Sie erheblich ergänzt und erweitert. Z.B. haben bieten wir für Vereinsbetreuer/innen (Lehrgang zur Querschnittsarbeit) und für Fachkräfte in den Betreuungsbehörden sowie für Nachlasspfleger/innen und Verfahrenspfleger/innen spezielle Seminare und Lehrgänge an.

Selbstverständlich werden wir zu aktuellen Themen durch versierte Dozent/innen Weiterbildungen anbieten (z.B. zum Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetz usw.). Neu ab 2018 ist der Zertifikatslehrgang „Testamentsvollstrecker/in“.

Hier können Sie sich zur besseren Übersicht die Broschüren für unsere Zertifikatslehrgänge herunterladen/ansetzen:

**Broschüre Zertifikatslehrgang Berufsbetreuer/in:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FBB.pdf>

**Broschüre Zertifikatslehrgang Betreuungsassistent/in:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FBAS.pdf>

**Broschüre Zertifikatslehrgang Verfahrenspfleger/in:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FVP.pdf>

**Broschüre Zertifikatslehrgang Fachkraft in der Betreuungsbehörde:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FBBB.pdf>

**Broschüre Zertifikatslehrgang Querschnittsmitarbeiter/in in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde:**  
<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FBBQ.pdf>

**Broschüre Zertifikatslehrgang Nachlasspfleger/in:**  
<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FNP.pdf>

**Seminarbeschreibung Zertifikatslehrgang Testamentsvollstrecker/in (in Vorbereitung):**  
[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1310](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1310)

**Hier finden Sie unser gesamtes Seminar- und Lehrgangsangebot:**  
<http://www.betreuer-weiterbildung.de/index.htm>

### **13. Herausgabe von Unterlagen über ärztliche Behandlungen an Betreuer**

Ein gerichtlich bestellter Betreuer nimmt gemäß § 1902 BGB in seinem Aufgabenkreis die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Betreuten wahr. Dies bedeutet, dass ihm insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zukommt. Da die Betreuung aber gemäß § 1896 Abs. 2 BGB nur für diejenigen Bereiche angeordnet wird, in denen eine Betreuung erforderlich ist, beschränkt sich die Vertretungsmacht des Betreuers auf die Aufgabenkreise, für die er bestellt wurde.

Wird ein Betreuer (u. a. auch) für den Aufgabenkreis Gesundheitspflege bestellt, dann ist für die Aufgabenerfüllung eine umfassende Kenntnis des Betreuers über den Gesundheitszustand des Betreuten erforderlich. Der Betreuer ist in diesem Fall generell befugt, Informationen über ärztliche Behandlungen des Betreuten zu erhalten. Diese Befugnis ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 1902, 1896 BGB über die Aufgaben eines Betreuers.

Lesen Sie ausführlich hier:

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein:  
<https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/vertreter.htm>

### **14. BGH: Dauervergütungsanträge unzulässig**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Frage der Dauervergütungsanträge entschieden und sie für unzulässig angesehen, allerdings im vorliegenden Fall ausnahmsweise Vertrauenstatbestände gesehen wurden.

BGH, Beschluss vom 6.06.2016 - XII ZB 493/14:

- a) Ein in die Zukunft gerichteter Dauervergütungsantrag des Betreuers ist unzulässig.
- b) Zum Vertrauensschutz gegenüber der Rückforderung überzahlter Betreuervergütung.

Zum Beschluss:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=75700&pos=16&anz=612>

**Unsere Seminare zum Thema in Stuttgart und Münster:**  
<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/R.pdf>

### **15. LG Hildesheim: Postfach oder Privat- bzw. Büroanschrift? Privatsphäre der Betreuer/innen**

Beschluss LG Hildesheim vom 21.07.2015, Az. 5 T151/15

Das Landgericht Hildesheim hat die Beschwerde einer Verfahrenspflegerin gegen die Bestellung der Betreuerin durch das Amtsgericht zurück gewiesen. Die Betreuerin hat in ihrem Briefkopf keine ladungsfähige Anschrift mit Wohnort, Straße und Hausnummer aufgeführt.

Das Landgericht sah dies nicht als fehlende Eignung der Betreuerin an. Da nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Betreuer außer telefonisch auch unmittelbar unter einer Anschrift erreichbar sein müssen und auch Zustellungen

über die Postfachadresse wirksam bewirkt werden können (Erlass des Zustellungsreformgesetzes vom 25.06.2001), können Betreuer selbst entscheiden, wie Sie erreichbar sind.

Entscheidend sei, dass die Betreuten wissen, wie sie mit ihren Betreuern in Kontakt treten können. Die Betreuerin hat in ihren Briefbögen neben dem Postfach die Telefonnummern sowie Fax und E-Mail-Adresse angegeben und ist damit umfassend erreichbar.

Schließlich hat das Landgericht die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betreuerin in Bezug auf Betreuungs- und Unterbringungssachen gewürdigt, da es zu Gefährdungen oder Bedrohungen kommen könnte.

### **16. BVerfG: Einkommensberücksichtigung eines Familienangehörigen bei Grundsicherungsgewährung**

BVerfG: Beschluss vom 27. Juli 2016, 1 BvR 371/11:

"Wenn von Familienangehörigen, die in familiärer Gemeinschaft zusammen leben, zumutbar erwartet werden kann, dass sie „aus einem Topf“ wirtschaften, darf bei der Ermittlung der Bedürftigkeit für die Gewährung existenzsichernder Leistungen unabhängig von einem Unterhaltsanspruch das Einkommen und Vermögen eines anderen Familienangehörigen berücksichtigt werden. Allerdings kann nicht in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden, wer tatsächlich nicht unterstützt wird."

Beschluss und Pressemitteilung:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-060.html>

### **17. Handwerkszeug des Betreuers: Die BetreuungApp**

Betreuer/innen müssen zu den betreffenden Rechtsgebieten ständig aktuell informiert sein. Wir unterstützen Sie dabei. Neben unserem Newsletter erfreut sich unsere BetreuungApp wachsender Beliebtheit. Wir informieren Sie immer aktuell und kostenlos: News, Tipps, Gerichtsentscheidungen und Veranstaltungshinweise zur Berufsbetreuung und aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich erhalten Sie von uns direkt auf Ihr SmartPhone mit der BetreuungApp oder bei Facebook oder Twitter oder, oder, oder ... Wir bieten Ihnen viele kostenlose Möglichkeiten an. Wählen Sie selbst:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf>

### **18. Betreuungsrechtsreform: Partner sollen mehr Macht bekommen**

Mehr (Bericht und Video):

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article158744945/Partner-von-Koma-Patienten-sollen-mehr-Macht-bekommen.html>

### **19. Keine Betreuungsbeschlussvorlage bei der Bank notwendig**

Banken verlangen von Betreuer/innen immer wieder die Vorlage des Beschlusses, neben dem Betreuerausweis, um z.B. "das Betreuungsende bescheinigt zu bekommen" - wobei die geschützten Daten (z.B. die Art der Erkrankung) geschwärzt werden durften. Dies war schon immer falsch, da es sich hierbei um das Datum der Überprüfung der Betreuung und nicht um das "Betreuungsende" handelt. In einem Schlichtungsverfahren mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und einem Betreuer wurde dies jetzt klargestellt.

„Eine Bank hat keinen Anspruch „auf Vorlage einer - datenschutzrechtlich ausreichend geschwärzten - Ausfertigung des Betreuungsbeschlusses“, heißt es in einem Schlichtungsvorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Dies gelte zumindest dann, wenn der Betreuerausweis alle für die Bank relevanten Daten enthalte.

Anlass für das Schlichtungsverfahren war das Verlangen einer Sparkasse in Süddeutschland zur Vorlage von Betreuerausweis und Betreuungsbeschluss zur Legitimation des rechtlichen Betreuers. Die Bank begründete dies damit, dass der Inhalt von Betreuerausweisen nicht eindeutig geregelt sei und im Gerichtsbeschluss somit die Vertretungsmacht des Betreuers einschränkende Angaben enthalten sein könnten. Der Betreuer lehnte das Ansinnen der Bank ab.



Der mit dem Schlichtungsverfahren betraute Ombudsmann konnte keinen Anspruch der Bank auf Vorlage des Gerichtsbeschlusses feststellen. Der Betreuerausweis enthalte im konkreten Fall alle für die Bank wesentlichen Daten: Name des Betreuten, Name des Betreuers, Aufgabenkreis des Betreuers, Aussagen zum Einwilligungsvorbehalt.

Aussagen darüber, ob die Betreuung beruflich geführt wird seien für die Reichweite der Vertretungsmacht unerheblich und damit entbehrlich. Ebenso die Angaben zum Überprüfungsstermin der Betreuung, da mit Ablauf dieser Frist nicht die Beendigung der Betreuung einher gehe."

Quelle:

<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/vorlage-von-betreuungsbeschluss-und-betreuerausweis-bei-der-bank-abgelehnt-19661.html>

**Unser Seminarangebot in Stuttgart und Münster zum Thema  
"Vermögenssorge/Vermögensverwaltung":**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/VV.pdf>

## **20. BGH: Vergütung für nach dem Tod erbrachte Betreuungstätigkeiten**

Bundesgerichtshof (BGH): Beschluss vom 6. April 2016, Az. XII ZB 83/14

Es kommt immer wieder vor, dass ein Klient verstirbt, der Betreuer aber nicht umgehend Kenntnis davon erhält und deshalb noch weitere Tätigkeiten erbringt.

Es besteht schon lange Einigkeit darüber, dass für die üblichen Abwicklungstätigkeiten der Berufsbetreuer (Vermögensherausgabe, Schlussrechnung, Notgeschäftsführung, Mitteilung des Todes) keine Vergütung mehr verlangt werden kann. Diese regelmäßig am Ende einer Betreuung anfallenden Tätigkeiten sind der während der Betreuung zu zahlenden Pauschale enthalten.

Strittig war bisher, ob und wie die noch in Unkenntnis des Endes einer Betreuung (Tod, Betreuerwechsel, Betreuungsaufhebung) erbrachten Tätigkeiten zu vergüten sind.

Der BGH hat dazu eine Entscheidung getroffen. Darin heißt es:

„Dass der Todeszeitpunkt des Betroffenen zugleich den Endzeitpunkt für die nach den §§ 4, 5 VBVG pauschal zu bemessende Vergütung darstellen soll, lässt sich auch den Gesetzesmaterialien zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz entnehmen. Danach ist die Vergütung für den letzten Monat der Betreuung taggenau bis zum Tod des Betroffenen festzusetzen (BT-Drucks. 15/2494 S. 34). Demgegenüber wird zwar vertreten, auch für den Zeitraum vom Tod des Betroffenen bis zur Kenntnis des Betreuers hiervon sei eine Vergütung nach den Pauschalsätzen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes festzusetzen. Denn der Betreuer dürfe die Betreuung nach den §§ 1908 i, 1893, 1698 a BGB bis zur Kenntnis von der Beendigung fortführen. Insofern sei im Gegensatz zu der Notgeschäftsführung nach § 1698 b BGB davon auszugehen, dass nicht nur einzelne Angelegenheiten erledigt worden seien, sondern die normale Betreuer Tätigkeit fortgeführt worden sei (LG Traunstein FamRZ 2010, 329; juris PK-BGB/Pammler-Klein § 1893 Rn. 16).

Dieser Auffassung vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Sie steht nicht damit in Einklang, dass die Pauschalvergütung nur für die Dauer der Betreuung anzusetzen ist und dies nach den Gesetzesmaterialien auch für den Fall der Beendigung der Betreuung durch den Tod des Betroffenen gilt. Davon ist auch der offensichtliche Gesichtspunkt erfasst, dass der Betreuer häufig nicht sogleich vom Tod des Betroffenen erfahren hat und deshalb in Unkenntnis hiervon weiter tätig geworden ist. Insofern dürfte die zutreffende Erwägung zum Tragen gekommen sein, dass der Aufwand für eine in Unkenntnis des Todes des Betroffenen ausgeübte Betreuungstätigkeit regelmäßig hinter dem durchschnittlichen Betreuungsaufwand zurückbleibt. Denn anders als zu Lebzeiten des Betroffenen können sich keine Veränderungen in dessen Lebensverhältnissen mehr ergeben, die ein Tätigwerden des Betreuers erfordern. Der Betreuer, der in Unkenntnis des Todes des Betroffenen zunächst weiter tätig wurde, ist deshalb insoweit allenfalls in analoger Anwendung von § 6 Satz 1 VBVG und nicht pauschal nach den §§ 4, 5 VBVG zu entschädigen (vgl. MünchKommBGB/Fröschle 6. Aufl. § 5 VBVG Rn. 38).

(...) Soweit die Rechtsbeschwerde einwendet, es sei im Hinblick auf Art. 12 GG nicht zu rechtfertigen, dass zwischen dem Tod des Betroffenen und der Kenntniserlangung des Betreuers hiervon erbrachte Betreuerleistungen unvergütet blieben, führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Bloße Abwicklungstätigkeiten sind regelmäßig

bereits durch die bis zum Tod des Betroffenen geschuldete Pauschalvergütung abgegolten. In besonderen Einzelfällen kann der Betreuer, der in der Annahme der Fortdauer der Betreuung nach dem Tod des Betroffenen noch weitergehend tätig wird, in analoger Anwendung von § 6 Satz 1 VBVG eine Entschädigung erhalten. Da es in der Regel nicht lange dauern wird, bis der Betreuer vom Tod des Betroffenen erfährt, ist es ihm möglich und zumutbar, hinsichtlich danach ausgeführter Tätigkeiten und der hierzu benötigten Zeit einen Nachweis zu erbringen. Das gilt ungeachtet des Umstands, dass er zunächst keinen Anlass hatte, Aufzeichnungen über die aufgewendete Zeit anzufertigen.“

BGH Beschluss vom 6. April 2016, Az. XII ZB 83/14:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=74521&pos=0&anz=1>

## **21. FG Baden-Württemberg: Pflege durch polnische Hilfskräfte steuerlich absetzbar**

Häusliche Pflege ist auch bei Einsatz von nicht ausgebildetem Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Diese Kosten für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung gehören dem Grunde nach zu den abziehbaren Krankheitskosten

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat am 21.06.2016 entschieden, dass die häusliche Pflege durch einen polnischen Pflegedienst auch dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig ist, wenn es sich bei den eingesetzten Kräften nicht um examiniertes Pflegefachpersonal handelt.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2016 - 5 K 2714/15:

[http://lr bw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20948](http://lr bw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20948)

### **Unser Seminarangebot zum Thema:**

#### **NEU! Steuerrecht für Betreuer und Betreute sowie praktische Steuerfragen 01/17**

07.07.2017 in Münster (Reinhard Danneleit)

Anmeldung und Information:

[http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung\\_detail.php?s\\_id=1294](http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1294)

## **22. . BVerfG und Referentenentwurf: Zwangsbehandlung ohne geschlossene Unterbringung**

„Die Beschränkung ärztlicher Zwangsbehandlung auf untergebrachte Betreute ist mit staatlicher Schutzpflicht nicht vereinbar“: Gesetzgeber muss nachbessern! Jetzt liegt der Referentenentwurf dazu vor.

BVerfG (Bundesverfassungsgericht), Beschluss vom 26. Juli 2016, Az: 1 BvL 8/15:

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/07/ls20160726\\_1bvl000815.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/07/ls20160726_1bvl000815.html)

Bundesverfassungsgericht - Pressemitteilung vom 25.08.2016:

Kurztext:

Es verstößt gegen die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dass hilfsbedürftige Menschen, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden, sich aber nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen können, nach geltender Rechtslage nicht notfalls auch gegen ihren natürlichen Willen ärztlich behandelt werden dürfen. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Der Gesetzgeber hat die festgestellte Schutzlücke unverzüglich zu schließen. Mit Rücksicht darauf, dass die geltende Rechtslage auch bei lebensbedrohenden Gesundheitsschäden die Möglichkeit einer Behandlung gänzlich versagt, hat der Senat für stationär behandelte Betreute, die sich einer ärztlichen Zwangsbehandlung räumlich nicht entziehen können, die vorübergehende entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung angeordnet.

Pressemitteilung und Urteil:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-059.html>

Das BMJV will diese „Schutzlücke“ schließen, indem es die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung unabhängig macht. Dazu soll es für jede Zwangsmaßnahme eine eigene Norm mit einem eigenen richterlichen Genehmigungsvorbehalt geben. Am 15.12.2016 ist dazu der Referentenentwurf des zur Änderung des Betreuungsrechts und des Verfahrensrechts (FamFG) von ärztlichen Zwangsmaßnahmen in das Gesetzgebungsverfahren gegangen. Hier der Referentenentwurf:

[http://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Gesetz\\_zur\\_Aenderung\\_materieller\\_Zulaessigkeitsvoraussetzungen\\_aerztlicher\\_Zwangsmassnahmen.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Gesetz_zur_Aenderung_materieller_Zulaessigkeitsvoraussetzungen_aerztlicher_Zwangsmassnahmen.pdf?blob=publicationFile&v=2)

**Unser Seminarangebot zum Thema in Stuttgart und Münster:**

**Freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht (Horst Deinert)**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/F.pdf>

### **23. Entlassmanagement durch das Krankenhaus**

**GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG vom 16. Juli 2015**

**Schiedsamt hat Regeln formuliert: Ab Juli 2017 müssen Klinikärzte ein systematisches Entlassmanagement betreiben.**

Das Entlassmanagement nach Krankenhausbehandlung ist bisher nicht so umgesetzt worden, dass Leistungslücken in jedem Fall wirkungsvoll geschlossen werden konnten. Krankenkassen werden durch das neue Gesetz daher stärker als bisher in den Prozess des Entlassmanagements einbezogen und die Möglichkeiten der Krankenhäuser, im Anschluss an die Krankenhausbehandlung Leistungen zu verordnen, werden ausgeweitet.

Mehr dazu:

[http://www.thomas-bade.de/Download/gkv\\_vsg.htm](http://www.thomas-bade.de/Download/gkv_vsg.htm)

Endlich ist der Rahmenvertrag zur Neuordnung des Entlassmanagements „unter Dach und Fach“, wie die KBV meldete. Nachdem sich die Partner der Selbstverwaltung – Kassenärztliche Bundesvereinigung, Deutsche Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband – nicht auf eine gemeinsame Regelung einigen konnten, musste am Ende das Bundesschiedsamt die Details festlegen:

Demnach müssen Klinikärzte ab Juli 2017 für jeden Patienten einen Entlassplan erstellen sowie die für den reibungslosen Übergang in die ambulante Weiterversorgung erforderlichen Mittel verordnen – etwa Medikamente, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege.

Laut KBV hat das Schiedsamt nun festgelegt, dass für Verordnungen von Klinikärzten „dieselben Regelungen gelten wie in der Arztpraxis“. Auch die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit würden analog übernommen. Zudem dürften Kliniken nur zertifizierte Software zur Formularbedruckung einsetzen.

Zur Rezept-Kennzeichnung erhielten Krankenhausärzte eine lebenslange Arztnummer (LANR). Gegen die damit verbundene Registrierung bei den KVen hatte sich die Klinikseite bis zuletzt gewehrt. Alternativ zur LANR, heißt es jetzt, sei aber erlaubt, eine Krankenhausarzt Nummer zu verwenden, „wenn sie dieselben Informationen wie die LANR enthält“. Außerdem ist auf den Rezepten die Betriebsstättennummer der Klinik anzugeben.

**Dieses Thema wird z.B. in unseren Seminaren „Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben“ sowie „Büroorganisation und Zeitmanagement!“ behandelt.**

Unsere Seminare und Lehrgangsangebote finden Sie hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php>

### **24. BGH: Ehegattenunterhaltsbedarf bei stationärer Pflege**

Wird ein Ehegatte stationär pflegebedürftig, so entsteht ihm ein besonderer persönlicher Bedarf, der vor allem durch die anfallenden Heim- und Pflegekosten bestimmt wird. In diesem Fall richtet sich der Familienunterhaltsanspruch ausnahmsweise auf Zahlung einer Geldrente.

Ein solcher Unterhaltsanspruch setzt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners voraus. Der dem Unterhaltsschuldner mindestens zu belassende Eigenbedarf kann in zulässiger Weise nach dem in der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte ausgewiesenen sogenannten eheangemessenen Selbstbehalt bemessen werden.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 27.04.2016, Az.: XII ZB 485/14:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=74856&pos=0&anz=1>

**Unsere Seminarangebote zum Thema in Stuttgart, Coburg und Münster:**

**Seminar "Leistungen nach dem SGB XII: Die Grundlagen des Sozialhilferechts":**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SG2.pdf>

**Seminar "SGB II: Komplettüber-und Durchblick SGB II und Rechtsdurchsetzung":**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SG.pdf>

## **25. Weiterbildung: Bis zu 1.500 Euro sparen!**

BILDUNGSPRÄMIE, BILDUNGSSCHÉCK NRW, WEITERBILDUNGBONUS HAMBURG oder...

Vergessen Sie nicht für Ihre nächste Weiterbildung die Bildungsprämie zu beantragen. In allen Bundesländern gibt es zudem verschiedene Fördermöglichkeiten. Z.B. den NRW-Bildungsscheck (Ersparnis bis zu 500,- Euro) oder Hamburg – mit dem Hamburger Weiterbildungsbonus können Sie sogar bis zu 1.500 Euro sparen!

Zur Online-Beratung, Bildungsprämie:

<http://www.bildungspraemie.info>

Zur Online-Beratung, Bildungsscheck NRW:

<http://www.bildungsscheck.de>

Zur Online-Beratung, Weiterbildungsbonus Hamburg:

<http://www.weiterbildungsbonus.net/home.html>

Alle Fördermöglichkeiten – auch aller Bundesländer finden Sie hier:

<http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9>

**Zu unserem Seminarangebot:**

<http://www.betreuer-weiterbildung.de>

## **26. Bundesteilhabegesetz**

Das neue Bundesteilhabegesetz reformiert die Eingliederungshilfe und überführt sie nach und nach in das SGB IX. Es soll mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen bringen.

Auf den ersten Blick z.B. für die Leistungsberechtigten von Vorteil: Die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden angehoben. Der Vermögensschonbetrag erhöht sich auf 5.000 €, für Erwerbstätige erhöht sich der Vermögensfreibetrag schrittweise von 25.000 € auf 50.000 € ab 31.12.2019. Diese Schonbeträge gelten aber nicht für die Betreuung. Wer als Betreuer also über 2.600 € besitzt, gilt weiter als vermögend und muss dem Betreuer die Vergütung erstatten.

Wie bei jedem neuen Gesetz, wird die Praxis bei der Anwendung sicher noch viele Streitfälle und hoffentlich Nachbesserungen des Gesetzgebers bringen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantwortet hier Fragen zum neuen Bundesteilhabegesetz:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html#collapse537186>

Hier das Bundesteilhabegesetz:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl116s3234.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl116s3234.pdf%27%5D\\_1484938665037](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s3234.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3234.pdf%27%5D_1484938665037)

Selbstverständlich werden wir dazu noch Weiterbildungen anbieten. Im Gegensatz zu anderen Weiterbildungs-Anbietern werden wir dies nicht sofort tun. Schließlich müssen erst Fragen in der Gesetzesanwendung entstehen, um

sie behandeln zu können. Das reine Vorlesen des Bundesteilhabegesetzes durch einen Dozenten, würde Ihnen sicherlich nicht ausreichen. Zudem sind die Sozialleistungsträger allen Bürgern (auch den Betreuern) gegenüber in der Beratungs- und Auskunftspflicht gem. den §§ 13 (Aufklärung), 14 (Beratung), 15 (Auskunft) SGB I. Fordern Sie das ein.

Unser laufend aktualisiertes Seminarangebot finden Sie hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de>

## **27. Pflegegrade statt Pflegestufen**

Seit dem 1. Januar 2016 gilt in Deutschland das Zweite Pflegestärkungsgesetz PSG II. Wirksam ist das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade seit 1. Januar 2017.

Was bedeutet das nun konkret für die betroffenen Betreuten? Gibt es hier Handlungsbedarf für die Betreuer? Positiv ist zu vermerken, dass zum einen mit diesen Änderungen endlich der Realität Rechnung getragen wird, dass eine wachsende Zahl von alten Menschen zwar rein körperlich ihre täglichen Anforderungen noch meistern könnte, aber auf Grund geistiger Beeinträchtigungen – meist unter dem Begriff Demenz zusammengefasst – eben doch dazu nicht mehr in der Lage sind.

Betroffene dieser Gruppe – bisher mit eAK = erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz gekennzeichnet – werden von nun an deutlich besser gestellt.

Zum anderen zielt der Gesetzgeber insgesamt mit all seinen Maßnahmen auf eine Stärkung der ambulanten Pflege ab. Er möchte die Menschen so lange es geht in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung versorgt wissen. Insofern werden die Leistungen bei der Umstellung von Stufen auf Grade im ambulanten Bereich deutlich stärker erhöht als im stationären.

Hier die neuen Pflegesätze im Einzelnen (zur Tabelle):

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Pflegegrade.pdf>

Unser Tipp: Wenn man für seine betroffenen Klienten aktuell Chancen auf eine höhere Pflegestufe sieht, sollte man den Höherstufungsantrag unbedingt zu den alten Bedingungen stellen. Denn bis zu einer neuen Begutachtung gilt hier ein Bestandsschutz, das bedeutet, dass die in der Regel höhere Pflegestufe dann automatisch zum höheren Pflegegrad führt. Für die Gruppe der an Demenz und der psychisch Erkrankten würden wir jedoch empfehlen, auf das neue Begutachtungsverfahren ab Antragstellung 01.01.2017 zu warten.

(von Albrecht Basse MEDIRENTA Krankenkostenabrechnungs-GmbH - [www.medirenta.de](http://www.medirenta.de))

Empfehlenswert ist auch der kostenlosen Ratgeber mit Rechtslage 2017 des VdK. Er richtet sich zwar hauptsächlich an pflegende Angehörige – ist aber auch sehr gut für Betreuer/innen geeignet:

[http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/pflege/72392/vdk-ratgeber\\_pflege\\_geht\\_jeden\\_an\\_mit\\_rechtslage\\_2017](http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/pflege/72392/vdk-ratgeber_pflege_geht_jeden_an_mit_rechtslage_2017)

Selbstverständlich werden wir dazu ebenfalls noch Weiterbildungen anbieten. Allerdings erst wenn Fragen in der Gesetzesanwendung entstehen. Die Sozialleistungsträger haben gegenüber allen Bürgern (auch den Berufsbetreuern) eine Beratungs- und Auskunftspflicht (§§ 13 (Aufklärung), 14 (Beratung), 15 (Auskunft) SGB I).

Unser laufend aktualisiertes Seminarangebot finden Sie hier: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>

## **28. Termine**

Tagungen des Betreuungsgerichtstags (BGT) im Jahr 2017:

### **11. Württembergischer BGT**

25 Jahre Betreuungsrecht – Anspruch und Wirklichkeit

10. März 2017 an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

### **30. West-BGT**

Sand im Getriebe – Blockaden im Betreuungsalltag!  
14. März 2017 in Bochum

### **10. BGT Mitte**

13. Juli 2017 im Kasseler Rathaus

### **13. BGT Nord**

28. September 2017 in Kiel

### **6. Bayerischer BGT**

Betreuung und Medizin – eine spannende Schnittmenge  
- Ansätze für eine gelingende Zusammenarbeit –  
09. Oktober 2017 in Regensburg

### **Informationen und Anmeldung:**

<http://www.bgt-ev.de/aktuelles.html>

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Tätigkeit im Jahr 2017

Betreuer/innen-Weiterbildung und  
Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD  
Uwe Fillsack  
Südstraße 7a  
48153 Münster

Fon: 0251 526287

Fax: 0251 526724

E-Mail: [newsletter@betreuer-weiterbildung.de](mailto:newsletter@betreuer-weiterbildung.de)

Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>